

Steuerfreie Zahlung an Arbeitnehmer

Der Gesetzgeber hat zur Milderung der gestiegenen Verbraucherpreise einen neuen Steuerfreibetrag eingeführt.

Sie können zusätzlich an Ihre Arbeitnehmer bis einschließlich 31.12.2024 3.000,00 € leisten.

Eine Ersetzung bisheriger Zahlungen durch diesen Betrag ist nicht zulässig.

Homeoffice

Für jeden Tag kann eine Pauschale von 6,00 € angesetzt werden, ab 2023 max. für 210 Tage.

Photovoltaik bis 30 kWh

Rückwirkende Ertragssteuerbefreiung ab dem 1.01.2022.

Keine Umsatzsteuer mehr auf Lieferung von Anlagen dieser Größe ab 1.01.2023.

Abschreibung Wohngebäude

Erhöhung des Abschreibungssatzes auf 3 % für Fertigstellung ab dem 1.01.2023.

Sparerpauschbetrag

Erhöhung auf 1.000,00 € je Person; Zusammenveranlagung 2.000,00 €.

Ausbildungsfreibetrag

Erhöhung für auswärtig untergebrachte Kinder von 924,00 € auf 1.200,00 € je Kalenderjahr.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Die Wertfindung für die Grundstücke wird an die aktuellen Vorgaben im Rahmen der Grundsteuererklärung angepasst. Dies führt zu geringfügig höheren Werten, mithin eine höhere Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer; gilt ab Übertragungsfälle 1.01.2023.

Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld

Erhöhung des Kindergeldes auf einheitlich 250,00 € je Kind.

Spitzensteuersatz von 42 % greift ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810,00 €, Verheiratete 125.620,00 €.

Internetportale sind verpflichtet Daten an die Finanzverwaltung zu melden. Erfasst sind insbesondere

- Kurzzeitvermietung privaten Wohnraums
- Fahrdienstvermittlungen
- Verkauf von Waren (Ebay).

Landwirte

Pauschal versteuernde Landwirte können zukünftig nur noch 9 %, statt bisher 9,5 % an pauschaler Umsatzsteuer ausweisen. Insoweit reduzieren sich ihre Einnahmen um 0,5 %

Aufzeichnungsverpflichtung Arbeitszeiten

Zwischenzeitlich hat sich nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs das Meinungsbild gefestigt. Sie haben davon auszugehen, dass

- Sie zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer, d.h. Beginn, Ende und Dauer verpflichtet sind.

Ebenso eindeutig ist derzeit, dass es bisher noch keine strafrechtliche Sanktion bei Verletzung dieser Pflicht gibt. D. h. ein Bußgeldkatalog ist vom Gesetzgeber noch nicht geschaffen.

Sie sollten sich allerdings zeitnah mit der Umsetzung beschäftigen und insbesondere prüfen, inwieweit technische Hilfsmittel oder die EDV Ihnen dazu zur Verfügung steht.

An dieser Stelle rufen wir in Erinnerung, dass Sie bereits aufgrund des Mindestlohngesetzes derzeit bußgeldbewährt verpflichtet sind, Arbeitszeiten aufzuzeichnen und für zwei Jahre aufzubewahren, wenn

- regelmäßiges Monatsentgelt geringer als brutto 4.176,00 € oder
- in den letzten 12 Monaten von Ihnen für den Arbeitnehmer verstetigt regelmäßig weniger als brutto mtl. 2.784,00 € bezahlt wurde.

Im Ergebnis ist gerade im unteren Lohnsektor daher von einer Aufzeichnungspflicht auszugehen.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Für 2023 erneute Anhebung um 30,00 € auf dann insgesamt pauschal 1.230,00 €.